

22.10.90

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Berufsschadens-
ausgleichsverordnung

A. Zielsetzung

Berücksichtigung der Änderung der §§ 30 und 40a Bundesversorgungsgesetz durch das KÖV-Strukturgesetz 1990. Anpassung von Vergleichseinkommen an die Veränderungen in der Einkommenssituation der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

B. Lösung

Ergänzung der Regelungen der Berufsschadensausgleichsverordnung um Vorschriften über die Feststellung des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes ("Netto"-Berufsschadensausgleich).

Berücksichtigung der Veränderungen in der Einkommenssituation der Beamten und der Arbeiter im öffentlichen Dienst durch geänderte Bemessungsgrößen für das Vergleichseinkommen.

C. Alternativen

Keine

719/90

- 2 -

D. Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen, die zum Teil rückwirkend zum 1. Juli 1990 in Kraft treten sollen, ergeben sich im Haushaltsjahr 1990 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 0,2 Mio. DM.

Die Auswirkungen der Änderungsverordnung auf die Folgejahre 1991 bis 1993 betragen:

<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u>
0,3	4,0	7,7

Bundesrat

3

Drucksache 719/90

22.10.90

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Berufsschadens-
ausgleichsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. Oktober 1990

121 (311) - 811 04 - Be 133/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

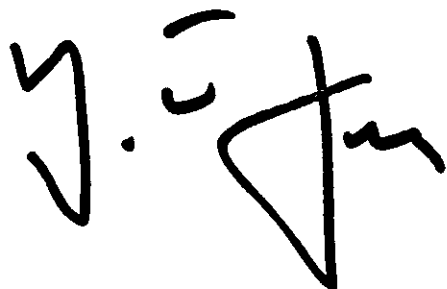
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Berufs-
schadensausgleichsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J.' or similar, written in a cursive style.

Erste Verordnung
zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

Auf Grund des § 30 Abs. 14 und des § 40a Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 14 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnungsbezeichnung wird wie folgt gefaßt:

"Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 12 und des § 40 a Abs. 1 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes (Berufsschadensausgleichsverordnung - BSchAV)"

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für die Feststellung des Einkommensverlustes nach § 30 Abs. 4 Satz 1 sowie für die Feststellung des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 6 und 12 des Bundesversorgungsgesetzes."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 gestrichen. Im neuen Satz 1 werden die Worte "Dieses Durchschnittseinkommen" durch die Worte "Das Durchschnittseinkommen nach § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Hätte der Beschädigte ohne die Schädigung

1. neben dem Hauptberuf eine oder mehrere nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt oder einen gemeinsamen Haushalt im Sinne des § 30 Abs. 12 des Bundesversorgungsgesetzes geführt, oder
2. mehrere berufliche Tätigkeiten, bei denen jede den gleichen Zeitaufwand an Arbeitskraft erfordert, ausgeübt oder in diesem Umfang sowohl berufliche Tätigkeiten ausgeübt als auch einen gemeinsamen Haushalt geführt, wobei diese Tätigkeiten zusammen die volle Arbeitskraft erforderten oder
3. berufliche Tätigkeiten allein oder zusammen mit der Führung eines gemeinsamen Haushalts ausgeübt, ohne daß diese Tätigkeiten insgesamt die volle Arbeitskraft erforderten,

so ist ihm in den Fällen der Nummer 1 die Berufsgruppe des Hauptberufes, in den Fällen der Nummer 2 die Berufsgruppe mit dem für die ausgeübten Tätigkeiten maßgebenden höchsten Vergleichseinkommen zuzuordnen. In den Fällen der Nummer 3 ist ein dem Einsatz an Arbeitskraft für die berufliche Tätigkeit entsprechender Teil des Vergleichseinkommens maßgebend; trifft eine berufliche Tätigkeit mit der Führung eines gemeinsamen Haushalts zusammen, so sind jeweils der sich aus der beruflichen Tätigkeit und der sich aus den Mehraufwendungen für die Führung eines gemeinsamen Haushalts errechnende Berufsschadensausgleich festzustellen. Die Summe beider Beträge, höchstens jedoch der sich bei Zugrundelegung des vollen Vergleichseinkommens für die berufliche Tätigkeit errechnende Berufsschadensausgleich ist der zustehende Berufsschadensausgleich."

4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "geändert durch das Gesetz vom 4. August 1971 (BGBl. I S. 1217)" durch die Worte "zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1912)" ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"	Besoldungs- gruppe	Dienstalters- stufe
1. einfachen Dienstes		
bis zur Vollendung des 25. Lebens- jahres	A 3	2
bis zur Vollendung des 50. Lebens- jahres	A 4	8
vom vollendeten 50. Lebensjahr an	A 5	9"

b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

"	Besoldungs- gruppe	Dienstalters- stufe
2. mittleren Dienstes		
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	A 6	3
bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres	A 7	9
bis zur Vollendung des 54. Lebensjahres	A 8	13
vom vollendeten 54. Lebensjahr an	A 9	13
3. gehobenen Dienstes		
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	A 9	4
bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	A 10	8
bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres	A 11	12
vom vollendeten 52. Lebensjahr an	A 12	14"

c) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt und Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

"	Besoldungs- gruppe	Dienstalters- stufe
4. höheren Dienstes		
bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres	A 13	6
bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres	A 14	11
vom vollendeten 47. Lebensjahr an	A 15	15

Grundgehalt ist der in der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz ausgewiesene Betrag; Amtszulagen sind bei der Bestimmung des Grundgehalts nicht zu berücksichtigen. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Anlage V) und um die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) zu erhöhen."

d) Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

"(2) Durchschnittseinkommen ist abweichend von Absatz 1 bei Richtern und Staatsanwälten das Grundgehalt der folgenden Besoldungsgruppe und Lebensaltersstufe des Bundesbesoldungsgesetzes, und zwar

	Besoldungs- gruppe	Lebensalters- stufe
bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	R 1	6
vom vollendeten 50. Lebensjahr an	R 2	10

Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Anlage V) und um die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 1a zu der Besoldungsordnung R (Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes) zu erhöhen.

(3) Durchschnittseinkommen ist bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit das Grundgehalt der folgenden Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe des Bundesbesoldungsgesetzes,

und zwar bei

	Besoldungs- gruppe	Dienstalters- stufe
1. Unteroffizieren		
bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	A 6	2
bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres	A 7	7
bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres	A 8	12
vom vollendeten 48. Lebensjahr an	A 9	13
2. Offizieren des militär- fachlichen Dienstes		
bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres	A 9	6
bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres	A 10	11
vom vollendeten 48. Lebensjahr an	A 11	14
3. Offizieren		
bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	A 9	2
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	A 10	5
bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	A 11	6
bis zur Vollendung des 44. Lebensjahres	A 13	10
bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres	A 14	13
vom vollendeten 47. Lebensjahr an	A 15	15

Die Besoldungsgruppen A 13 und höher gelten nur für
Berufsoffiziere.

4. Sanitätsoffiziere

bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	A 13	5
bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres	A 14	10
vom vollendeten 42. Lebensjahr an	A 15	15

Grundgehalt ist der in der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz ausgewiesene Betrag; Amtszulagen sind bei der Bestimmung des Grundgehalts nicht zu berücksichtigen. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Anlage V) und um die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) zu erhöhen.

(4) Durchschnittseinkommen ist abweichend von Absatz 1 bei Lehrern an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 des Bundesbesoldungsgesetzes zuzüglich des Ortszuschlags nach Stufe 2 (Anlage V) und der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes). Grundgehalt ist der in der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz ausgewiesene Betrag.

e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die ermittelte Grundvergütung ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 und die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung zu erhöhen."

f) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Durchschnittseinkommen ist bei

	der Endlohn der Lohngruppe
ungelernten Arbeitern	VI
angelernten Arbeitern	V
Arbeitern mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Aus- bildungsberuf	III
Meistern, Vorhandwerkern und Vorarbeitern im Stundenlohn	II a

der jeweils für Arbeiter des Bundes geltenden Tarifregelung. Der Endlohn ist um die Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung zu erhöhen."

6. In § 6 wird den Absätzen 1 bis 3 jeweils angefügt: "§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt."

7. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe "§ 30 Abs. 6" durch die Angabe "§ 30 Abs. 11 und § 64c Abs. 2 Satz 2 und 3" ersetzt.

b) In den Absätzen 1 und 4 wird jeweils die Angabe "§ 30 Abs. 6" durch die Angabe "§ 30 Abs. 11" ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) In den Fällen des § 64c Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend."

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1. In Satz 1 wird die Angabe "§ 30 Abs. 6" durch die Angabe "§ 30 Abs. 11 und § 64c Abs. 2 Satz 2 und 3" ersetzt. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
"Bei Berufssoldaten gilt als Zeitpunkt des Ausscheidens der Monat, in dem die allgemeine Altersgrenze des § 45 Abs. 1 des Soldatengesetzes erreicht wird."

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes ist von dem sich aus Absatz 1 ergebenden Zeitpunkt an der Betrag nach § 30 Abs. 7 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes das Vergleichs- oder das Durchschnittseinkommen."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe "§ 30 Abs. 6 Satz 1" wird durch die Angabe "§ 30 Abs. 11 Satz 1 und § 64 c Abs. 2 Satz 2 und 3" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Bewertung von Einkünften, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost und sonstige Sachbezüge), richtet sich nach der Ausgleichsrentenverordnung."

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 30 Abs. 6" durch die Angabe "§ 30 Abs. 11 oder ein Fall des § 64c Abs. 2 Satz 2 oder 3" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Sind Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation mit Erfolg durchgeführt worden und nimmt der Beschädigte den hiernach möglichen Einkommenserwerb ohne verständigen Grund nicht ausreichend wahr, so ist als Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit ein Durchschnittseinkommen in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 11 des Bundesversorgungsgesetzes anzurechnen."

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Bleibt das derzeitige Bruttoeinkommen, das einem Beschädigten, der mindestens ein Viertel der Zeit seiner Berufstätigkeit selbständig tätig gewesen ist, zur Verfügung steht, nach seinem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben erheblich hinter einem Betrag zurück, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz zu berücksichtigenden Einkommen steht, ist der Fehlbetrag dem derzeitigen Bruttoeinkommen hinzuzurechnen. Der Fehlbetrag ist wie folgt zu schätzen: Das Arbeitsentgelt, das einem nichtbeschädigten Arbeitnehmer in ver-

gleichbarer Stellung zu zahlen wäre, ist um den Anteil zu mindern, um den im Durchschnitt des Erwerbslebens die gesundheitliche Fähigkeit des Beschädigten, seine Berufstätigkeit auszuüben, eingeschränkt war. Für jedes Jahr der Erwerbstätigkeit sind 1,67 vom Hundert dieses Ergebnisses, bezogen auf das aktuelle Einkommen, als Vergleichswert anzusetzen. Erreicht das derzeitige Bruttoeinkommen nicht drei Viertel des Vergleichswertes, ist dieser Betrag das derzeitige Bruttoeinkommen. Der Betrag ist in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 16 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes zu verändern. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn der Berufsschadensausgleich für den Monat Juni 1990 bereits unter Anrechnung des tatsächlich erzielten derzeitigen Bruttoeinkommens festgestellt war."

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung" durch das Wort "Ausgleichsrentenverordnung" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe "§ 30 Abs. 6" durch die Angabe "§ 30 Abs. 11" ersetzt und vor dem Wort "Durchschnittseinkommens" die Worte "zu berücksichtigenden" eingefügt und folgender Satz angefügt: "Bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Nettobetrag des derzeitigen Einkommens insgesamt mit dem Nettobetrag des Durchschnittseinkommens zu vergleichen ist."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1; in Satz 1 wird die Angabe "§ 1 Satz 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Für die Ermittlung des in § 40a Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes bezeichneten Vergleichseinkommens sind die §§ 2 bis 7 entsprechend anzuwenden."

12. In § 12 Satz 1 sind die Worte "Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung" durch das Wort "Ausgleichsrentenverordnung" zu ersetzen.

13. In § 13 werden die Worte "sind diese Teile" durch die Worte "ist der Endbetrag" ersetzt.

14. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Solange das nach § 4 ermittelte Vergleichseinkommen nicht die Höhe des Vergleichseinkommens erreicht, das im Monat vor dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung zugrunde zu legen war, ist der Betrag des höheren Vergleichseinkommens maßgebend."

15. In § 15 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 2.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 5 Buchstabe b in dem bisherigen Geltungsbereich der Berufsschadensausgleichsverordnung mit Wirkung vom 1. Juli 1990, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BegründungArtikel 1Zu Nummer 1 (Verordnungsbezeichnung)

Folgeänderung wegen der Änderung des § 30 des Bundesversorgungsgesetz durch das KOV-Strukturgesetz 1990. Der Vollständigkeit halber wird die Bezeichnung der Verordnung um die Vorschriften zum Schadensausgleich erweitert.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Vorschrift stellt klar, daß die Regelungen in der Verordnung, die das Bruttoeinkommen betreffen, auch für den Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 6 Bundesversorgungsgesetz anzuwenden sind. Die Umrechnung in Nettoeinkommen ergibt sich aus dem Gesetz.

Der bisherige § 1 ist entbehrlich.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Vorschrift regelt, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden. Im wesentlichen wird die bisherige Regelung übernommen und um das Zusammentreffen von beruflicher Tätigkeit mit der Führung eines Haushalts im Sinne des § 30 Abs. 12 BVG erweitert.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 4)Allgemeines

Seit der letzten Überprüfung des durchschnittlichen Berufserfolges der Beamten im Jahre 1984 sind erhebliche strukturelle Verbesserungen im Besoldungsbereich eingetreten, die zum Teil bereits heute zu Veränderungen bei den Durchschnittseinkommen dieser Berufsgruppe geführt haben, zum anderen Teil sich bereits abzeichnen. Die Einstufungen für den mittleren und gehobenen Dienst sind dabei erst für den 1. Juli 1992 neu festzulegen, weil sich Verbesserungen des durchschnittlichen Berufserfolges zwar schon heute erkennen lassen, aber für 1990 noch nicht zu einer Neubewertung ausreichen. Der durchschnittliche Berufserfolg wird außerdem von der Altersschichtung des Personals und den daraus folgenden vermehrten oder verminderten Altersabgängen beeinflußt.

Buchstabe a

Die Anhebung der Eingangssämter in verschiedenen Laufbahnen des einfachen Dienstes hat dazu geführt, daß heute der durchschnittliche berufliche Erfolg eines Beamten bis zum 25. Lebensjahr nach Besoldungsgruppe A 3, 2. Dienstaltersstufe zu bewerten ist. Aufgrund kürzerer Beförderungszeiten von A 4 nach A 5 ist bereits vom vollendeten 50. Lebensjahr an das Vergleichseinkommen aus der Besoldungsgruppe A 5 abzuleiten.

Die den Besoldungsgruppen A 4 bzw. A 5 zugeordneten Dienstaltersstufen wurden aufgrund der Änderungen durch das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) um eine Stufe auf die neuen Endstufen 8 bzw. 9 reduziert, ohne das dies betragsmäßig zu einer Verschlechterung führte. Dies bedingt den Nachvollzug in der Verordnung.

Buchstabe b

Auf Grund der Anhebung des Eingangsamtes für den gesamten mittleren technischen Dienst von A 5 nach A 6 ist die bisherige Einstufung (bis zum 27. Lebensjahr der Besoldungsgruppe A 5 und der 2. Dienstaltersstufe zugeordnet) nur noch kurze Zeit aufrechtzuerhalten. Auch mit Blick auf das überwiegend niedrige Einstellungsalter aller Beamten des mittleren Dienstes und der kurzen Verweildauer der nichttechnischen Beamten im Eingangsamt A 5 ist es ab 1992 geboten, bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6, 3. Dienstaltersstufe zu berücksichtigen.

Statistische Vergleiche der Jahre 1983/1987/1989 belegen, daß im mittleren Dienst immer häufiger die Ämter mit der Bewertung A 9 bzw. A 9 mit Amtszulage erreicht werden. Dies führt in den kommenden Jahren dazu, daß die Beamten im höheren Lebensalter im Durchschnitt häufiger den Besoldungsgruppen A 9 und A 9 mit Amtszulage als der Besoldungsgruppe A 8 angehören. Ab 1. Juli 1992 wird dieser Entwicklung dadurch Rechnung getragen, daß dem Durchschnittseinkommen bei Beamten des mittleren Dienstes vom vollendeten 54. Lebensjahr an das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 9, 13. Dienstaltersstufe zugrundegelegt wird.

Bei der Einstufung der Beamten des gehobenen Dienstes ist bis zum 30. Lebensjahr in Zukunft die 4. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 9 zu berücksichtigen. Dies trägt der Entwicklung Rechnung, daß die Laufbahnausbildung in der Regel vor dem vollendeten 25. Lebensjahres beendet wird, die Beamten, bis zum 30. Lebensjahr häufig schon das 1. Beförderungsamts erreichen und im statistischen Durchschnitt der 4. Dienstaltersstufe angehören. Auch im gehobenen Dienst ist der mittlere durchschnitt-

liche Berufserfolg in den vergangenen Jahren gestiegen, so daß mit Blick auf die weitere Entwicklung ab 1. Juli 1992 vom vollendeten 52. Lebensjahr an die Besoldungsgruppe A 12 als durchschnittlicher Berufserfolg einzubeziehen ist.

Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, daß bereits heute etwa gleich viele Beamten aus den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen wie aus der Besoldungsgruppe A 11 in den Ruhestand treten.

In den nächsten Jahren werden die Personalabgänge aus den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 noch zunehmen, so daß die Einbeziehung des vorletzten Beförderungsamtes in die Ermittlung der Durchschnittseinkommen ab 1. Juli 1992 notwendig ist.

Buchstabe c

Bei den Berufsanfängern im höheren Dienst ist festzustellen, daß sie auf Grund von längeren Ausbildungszeiten später in den öffentlichen Dienst eintreten und auch erst mit einem höheren Lebensalter das 1. Beförderungssamt erreichen. Dem mußte dadurch Rechnung getragen werden, daß nunmehr bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres die Besoldungsgruppe A 13 zugrundegelegt wird, wobei aber die Dienstaltersstufe 6 den Veränderungen beim Lebensalter folgt.

Buchstabe d

Auf Grund von statistischem Material über die Zahl der Richter, Staatsanwälte und Vertreter des öffentlichen Interesses in der Bundesrepublik Deutschland - Stichtag 1. Januar 1989 - ergibt sich, daß Richter und Staatsanwälte durchschnittlich bis zum 50. Lebensjahr in der Besoldungsgruppe R 1 verbleiben. Wegen

der Veränderung der Lebensaltersschnittstelle (50. statt 47. Lebensjahr) ist auch von einer höheren Lebensaltersstufe in der Besoldungsgruppe R 1 auszugehen (Stufe 6 anstelle bisher 4). Die Veränderungen sind überwiegend auf eine längere Ausbildungsdauer und den damit verbundenen späteren Berufseinstieg zurückzuführen.

Außerdem wird die allgemeine Stellenzulage, die ab 1. Januar 1990 an alle Beamte gezahlt wird, bei der Bildung des Vergleichseinkommens berücksichtigt.

Bei der Laufbahn der Unteroffiziere wurde berücksichtigt, daß die Dienstgrade Oberfeldwebel und Oberbootsmann eine Amtszulage erhalten. Um diese Amtszulage zu berücksichtigen, wurde das Vergleichseinkommen aus Besoldungsgruppe A 7 nach einer höheren Dienstaltersstufe als sie entsprechend dem durchschnittlichen Alter des Personenkreises anzusetzen wäre, errechnet.

Bei den Dienstgraden in Besoldungsgruppe A 8 erfaßt das Vergleichseinkommen bereits nach der geltenden Fassung der Verordnung den Betrag der Amtszulage. Nach dem Grundgehalt alleine entspräche bereits die Dienstaltersstufe 11 dem Einkommensdurchschnitt.

Bei den Offizieren des militärfachlichen Dienstes ist zu berücksichtigen, daß ein Mindestalter für die Zulassung zur Laufbahn nicht mehr besteht. Entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen ergibt sich bei einem durchschnittlichen Abschluß der Ausbildung mit 30 Jahren und einem Verbleib in der Besoldungsgruppe A 9 bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres als Mittelwert des in dieser Zeit erzielbaren Einkommens das der Dienstaltersstufe 6 zugeordnete Gehalt. Dementsprechend führt der frühere Übertritt in die Besoldungsgruppe A 10 und das frühere Verlassen dieser

Besoldungsgruppe dazu, daß das Vergleichseinkommen nunmehr aus Dienstaltersstufe 11 zu berechnen ist. Zum Ausgleich ist bereits ab Vollendung des 48. Lebensjahres die Besoldungsgruppe A 11 zu berücksichtigen.

Bei den Offizieren des Truppendienstes haben sich keine Änderungen ergeben, die eine andere Bestimmung des Vergleichseinkommens erforderlich machen.

Zusätzlich werden Vergleichseinkommen für Sanitätsoffiziere bestimmt, da diese abweichend von den Offizieren des Truppendienstes ihre Laufbahn in Besoldungsgruppe A 13 beginnen und die folgenden Besoldungsgruppen früher erreichen. Unter Berücksichtigung des Pauschalierungsgrundsatzes der Regelungen zum Berufsschadensausgleich wurde für diesen Personenkreis die Höhe des Vergleichseinkommens vorrangig nach der Höhe des in der Altersgruppe tatsächlich erzielten Einkommens bestimmt. So wurde die Besoldungsgruppe A 15 erst von der Vollendung des 42. Lebensjahres an zugrunde gelegt, weil dieses als letztes zu berücksichtigende Beförderungsniveau für das Vergleichseinkommen bis zum Ausscheiden aus dem Dienst und auch für die Ruhestandsbezüge von Bedeutung ist und deshalb mit der höchsten Dienstaltersstufe anzusetzen ist. Die Tatsache, daß die Besoldungsgruppe A 15 im Durchschnitt bereits mit dem vollendeten 36. Lebensjahr erreicht wird, wird bei dem Vergleichseinkommen nach Besoldungsgruppe A 14 durch eine höhere Dienstaltersstufe als sie dem durchschnittlichen Lebensalter entspräche, mitberücksichtigt.

Buchstabe e

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe f

Die Änderung berücksichtigt, daß Meister, Vorhandwerker und Vorarbeiter im Stundenlohn nun der Lohngruppe IIa zugeordnet sind. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Klarstellende Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 7a)

Redaktionelle und klarstellende Änderungen.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung in Satz 1. Mit der Änderung des Satzes 2 wird klargestellt, daß nur die Altersgrenze nach § 45 Abs. 1 Soldatengesetz maßgeblich ist. Eine Dienstleistung über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus (§ 44 Abs. 1 Soldatenversorgungsgesetz) ist dagegen nur nach Satz 3 berücksichtigungsfähig.

Buchstabe b

Der neue Absatz 2 ergänzt die Vorschrift über die Kürzung des Vergleichs- und des Durchschnittseinkommens bei Erreichen des Rentenalters für die Fälle des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 6 BVG.

Zu Nummer 9 (§ 9)

Buchstabe a

aa Redaktionelle Änderung.

bb Die Ergänzung stellt klar, daß der Wert von Sachbezügen bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs ebenso wie bei der Beitragsbemessung in der Sozialversicherung, im Steuerrecht und bei der Feststellung der Ausgleichsrente nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung zu bewerten ist. Um bei der Anrechnung den Gleichklang mit der Ausgleichsrente (jeweils 1. Juli) zu erreichen, wird nicht unmittelbar auf die Sachbezugsverordnung, sondern auf § 3 Ausgleichsrentenverordnung verwiesen.

Buchstabe b

aa Redaktionelle Änderung.

bb Mit dem durch das KOV-Strukturgesetz 1990 neu geschaffenen Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 6 BVG wird der errechnete Schaden in voller Höhe abgegolten. Entsprechend der Zielsetzung des Bundesversorgungsgesetzes, nur den infolge der Schädigung eingetretenen Schaden abzugelten, ist es erforderlich, vom Beschädigten zu vertretende Einkommensminderungen von der Entschädigung auszunehmen.

Buchstabe c

Das Bundessozialgericht hat mit Urteilen vom 15.02.1989 - 9/4b RV 47/87 - und vom 27.04.1989 - 9/4b RV 33/87 - festgestellt, daß es nicht Sinn des Berufsschadensausgleichs bei Selbständigen sei, eine trotz der Schädigung mögliche, aber unter-

lassene Altersversorgung durch entsprechend höhere Versorgungsleistungen auszugleichen. Deshalb müsse als derzeitiges Bruttoeinkommen ein Betrag angesetzt werden, den ein abhängig Beschäftigter bei vergleichbarem Einkommen als Alterssicherung erlange. Dieser ständigen Rechtsprechung soll mit einer die Vielfalt des beruflichen Lebens im Wechsel mit selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit berücksichtigenden Regelung Rechnung getragen werden.

Damit die Berechnung verwaltungspraktikabel bleibt, wird eine Berechnung mit Durchschnittswerten vorgesehen. So ist beispielsweise bei einer 30 Jahre umfassenden selbständigen Tätigkeit, während der der Beschädigte 10 Jahre lang vor der Schädigung unbeeinträchtigt war, nach der Schädigung zunächst 10 Jahre lang mit einem Wert der Arbeitsleistung von 90 v.H. im Verhältnis zu einem nichtbeschädigten Arbeitnehmer in vergleichbarer Stellung und während der restlichen 10 Jahre mit einem Wert von 50 v.H. erwerbstätig war, ein durchschnittlicher Ansatz von 80 v.H. ($10 \times 100 + 10 \times 90 + 10 \times 50 = 2400 : 30 = 80$) des Wertes der Arbeitsleistung vorzunehmen.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Redaktionelle und klarstellende Änderungen.

Zu Nummer 11 (§ 11)

Der neu eingefügte Absatz 2 enthält eine notwendige Ergänzung für die Ermittlung des Vergleichseinkommens bei der Berechnung des Schadensausgleichs für die Witwe nach der durch das KÖV-Strukturgesetz 1990 eingeführten Nettoformel.

Zu Nummer 12 (§ 12)

Folgeänderung aus der Bezeichnungsänderung der zitierten Verordnung.

Zu Nummer 13 (§ 13)

Mit der Änderung wird festgelegt, daß bei der Ermittlung des in die Berechnung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs einzusetzenden Teilbetrages des vollen Vergleichseinkommens jeweils erst am Ende des gesamten Berechnungsvorgangs abzurunden ist. So sind z.B. bei der Feststellung des Schadensausgleichs nach § 40 a Abs. 2 BVG für Witwen, deren Ehemann bereits das 65. Lebensjahr vollendet hätte, zunächst 75 v.H. des Vergleichseinkommens zu errechnen und dieser (ungerundete) Betrag zu halbieren. Das Ergebnis ist abzurunden. Bei der Feststellung des Nettobetrages des Vergleichseinkommens nach § 30 Abs. 7 BVG sind die einzelnen Teilbeträge zu berechnen, die ungerundeten Ergebnisse zu addieren und diese Summe abzurunden.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Die Besitzstandsregelung des Absatz 4 in der geltenden Fassung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Neu zu regeln ist der Besitzstand in den Fällen des § 4, in denen insbesondere wegen des früheren Übertritts in eine höhere Besoldungsgruppe in der vorangehenden Besoldungsgruppe eine niedrigere Dienstaltersstufe bestimmt werden muß.

Zu Nummer 15 (§ 15)

Die zu streichenden Übergangsvorschriften sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Artikel 2

Die Änderungen sollen im bisherigen Geltungsbereich der Berufsschadensausgleichsverordnung zeitgleich mit den durch das KOV-Strukturgesetz 1990 geänderten Vorschriften zum Berufsschadens- und Schadenssausgleich in Kraft treten; im beigetretenen Teil Deutschlands mit Wirkung vom 1. Januar 1991. Ausgenommen hiervon ist das Vergleichseinkommen für die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes. Hier kann erst ab dem Jahr 1992 von einem Abschluß der Entwicklung ausgegangen werden.

Finanzielle Auswirkungen

1. Mehraufwendungen des Bundes

in Mio DM	1990	1991	1992	1993
Artikel 1 Nr. 5 (Vergleichseinkommen für den öffentlichen Dienst)	0,2	0,3	4,0	7,7

Die übrigen Änderungen bedingen keine Mehraufwendungen.

Die Mehraufwendungen sind im Bundeshaushalt 1990 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 1993 enthalten.

Die finanziellen Belange der Länder werden geringfügig dadurch berührt, daß sich die Änderungen in der Einkommensfeststellung auch auf Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und nach dem Bundes-Seuchengesetz auswirken.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Wegen des im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Umfangs der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Mehraufwendungen sind keine nennenswerten Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

14.12.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Berufsschadens-
ausgleichsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.